

Landkreis Spree-Neiße
Untere Fischereibehörde
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Eingang

ANTRAG Sonderlehrgang gem. § 17 Abs. 2 Nr. 3 BbgFischG

Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Teilnahme an einem Sonderlehrgang gem. § 17 Abs. 2 Nr. 3 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) i.V.m. der Verordnung über Sonderlehrgänge zum Erwerb des Fischereischeines (SoLFischV).

Name, Vorname

Geburtsdatum, Geburtsort

PLZ, Wohnort

Landkreis, kreisfreie Stadt

Strasse, Hausnummer

Telefon, E-Mail

Ich bin in den letzten fünf Jahren vor Abgabe dieser Erklärung nicht

- wegen Fischwilderei, Diebstahls von Fischen und Fischereigeräten
- wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten und Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten
- wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung
- wegen eines Verstoßes gegen tierseuchen-, tierschutz-, naturschutz- oder wasserrechtliche Vorschriften

rechtskräftig verurteilt oder mit einem Bußgeld belegt worden.

Ich bin nicht entmündigt worden.

Diesem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

- den Nachweis über die Mitgliedschaft in einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft
- den Nachweis als Inhaber eines Fischereirechtes (Grundbuchauszug, topografische Karte)
- den Nachweis über die Mitgliedschaft einer rechtsfähigen und gemeinnützigen Anglervereinigung und den Nachweis über den Vorschlag der Anglervereinigung zur Teilnahme am Sonderlehrgang
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters (bei minderjährigen Antragstellern)

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise und Sonstiges:

Bitte beachten Sie, dass der Erwerb des Fischereischeines mit allen zugelassenen Fanggeräten **nicht** zur Pacht eines Fischereirechtes an einem bestimmten Gewässer berechtigt. Besagter Fischereischein wird auf den Geltungsbereich von Gewässern beschränkt, an denen der Inhaber bereits bestehende Fischereirechte besitzt und zum Zeitpunkt der Zulassung zum Sonderlehrgang nachweisen konnte.